

RS Vwgh 1993/12/14 90/14/0097

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1993

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

DurchschnittssatzV Werbungskosten 1975 §1 Abs1 Z2 lit.a;

EStG 1972 §17 Abs4;

Rechtssatz

Unter einem kommerziellen Theaterleiter im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 17.11.1975, BGBl 597, ist eine Person zu verstehen, die zur Organisationseinheit "Theater" gehört (also nicht bloß im Rahmen einer größeren, ein Theater lediglich mitumfassenden Organisationseinheit tätig ist) und innerhalb dieser Organisationseinheit "Theater" für den wirtschaftlichen Bereich jene laufende Geschäftsführerbefugnis hat, die nach der Verkehrsauffassung einem kommerziellen Theaterleiter zukommt, und welche die betreffende laufende Geschäftsführung auch tatsächlich ausübt, wobei es nicht schädlich ist, daß diese Person unter der Aufsicht einer weiteren Instanz (zB Aufsichtsrat, Eigentümerversammlung, Direktorium, die sich zumindest überwiegend auf die Genehmigung der initiativen Tätigkeit des kommerziellen Theaterleiters beschränken) tätig ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990140097.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at